



Vergabekriterien für Betreuungsplätze im Gemeindegebiet Alling

Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kinder-Betreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort, Mittagsbetreuung) im Gemeindegebiet Alling sind folgende Aufnahmekriterien maßgebend:

- I. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Alling offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- II. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- III. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindertagesstätten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. In der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen*
 2. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, der Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
 5. Geschwisterkinder

Die Dringlichkeit ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern.

Die Aufnahmekriterien für den Kindergartenbereich gelten für den Krippen-, Kindergarten und Hortbereich.

Die Aufnahmekriterien beziehen sich auf alle Plätze in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Alling. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

*relevant nur für Kindergärten